

STATUTEN

INTERNATIONALE VEREINIGUNG DER LYCEUM CLUBS

Präambel

Der erste Lyceum Club wurde im Jahr 1904 von Constance Smedley in London gegründet.

Er wurde international, indem Lyceum Clubs in Berlin (1905), Paris (1906), Hamburg (1906) und Florenz (1908) und danach in weiteren Ländern eröffnet wurden.

Definitionen

Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs

Die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs ist die Vereinigung der nationalen Föderationen der Lyceum Clubs.

Mitglieder

Die Mitglieder der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs sind die nationalen Föderationen, die den jährlichen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben.

Die Mitglieder einer nationalen Föderation sind die Lyceum Clubs, die innerhalb eines Landes existieren.

Die Mitglieder eines Lyceum Clubs sind die Frauen, die als Mitglieder in Übereinstimmung mit den Statuten ihres Clubs aufgenommen wurden.

Internationaler Rat

Der Internationale Rat leitet die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs. Er besteht aus den von den nationalen Föderationen nominierten Delegierten. Die Internationale Präsidentin ist seine Vorsitzende. Er tagt alle drei Jahre.

Bureau Central International (BCI)

Das Bureau Central International führt die Geschäfte der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs. Die Mitglieder des Bureau Central International sind:

- i Internationale Präsidentin
- ii Zwei internationale Vize-Präsidentinnen (eine aus jeder Hemisphäre)
- iii Internationale Sekretärin
- iv Internationale Schatzmeisterin
- v Präsidentinnen der nationalen Föderationen

Nationale Föderation

Eine nationale Föderation ist die Vereinigung der Lyceum Clubs in einem Land. Wenn nur ein Lyceum Club in einem Land existiert, handelt dieser Club als nationaler Repräsentant für dieses Land bis zu dem Zeitpunkt, da ein zweiter Lyceum Club gegründet und eine nationale Föderation offiziell ins Leben gerufen wird.

In einigen Ländern wird die nationale Föderation nationale Vereinigung genannt. In diesen Statuten steht „nationale Föderation“ für beide Bezeichnungen. Sie schließt auch alle Lyceum Clubs ein, die als nationale Repräsentanten für ihr Land auftreten.

Lyceum Club

Ein Lyceum Club ist eine örtliche Vereinigung von Frauen, die zu dem weltweiten Lyceum Netzwerk gehören. Es sind Frauen, die sich für Kunst und Literatur, Wissenschaft und soziale Belange interessieren. Durch ihren persönlichen Einsatz und durch die Aktivitäten ihres Clubs fördern sie Verständigung, Freundschaft und das Streben nach lebenslangem Lernen.

I Verfassung und Ziele

Artikel 1 Die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs (IALC) ist die Vereinigung der nationalen Föderationen der Lyceum Clubs.

Ihr Auftrag ist es, den Geist internationaler Freundschaft und Verständigung zwischen den Lyceum Clubs in der ganzen Welt zu fördern und zu stärken.

Die folgenden Bestimmungen – in Verbindung mit Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches – sind für die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs bindend.

Artikel 2 Die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs ist eine juristische Person.
Sie ist politisch und konfessionell neutral.

Sie hat drei offizielle Sprachen: Englisch, Französisch und Deutsch.

Artikel 3 Sie hat ihr Hauptquartier in der Schweiz, am Ort des Lyceum Clubs, wo sich die Schweizer Föderation der Lyceum Clubs befindet und das Internationale Archiv aufbewahrt wird.

II Mitglieder

Artikel 4 Die Mitglieder der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs sind die nationalen Föderationen, die den jährlichen Beitrag für das laufende Jahr bezahlt haben (siehe Artikel 14 und 15).

Artikel 5 Alle Mitglieder der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs haben die gleichen Rechte und Pflichten.

Artikel 6 Mitglieder der Lyceum Clubs, deren nationale Föderation der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs angehört, können ersuchen, in den Lyceum Clubs anderer Länder empfangen zu werden.

Lyceum Club Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Reisedokumentes sein, wenn sie einen Lyceum Club in einem anderen Land besuchen. Dieses Reisedokument wird vom Club des Mitgliedes ausgegeben und bestätigt seine Identität und Mitgliedschaft im Lyceum Club. Reisedokumente sind sechs Monate gültig. Die Erlaubnis für einen längeren Besuch muss monatlich vom Vorstand des gastgebenden Clubs erteilt werden.

III Nationale Föderation

Artikel 7 Die nationale Föderation ist die Vereinigung der Lyceum Clubs in einem Land.

Artikel 8 Wenn nur ein Lyceum Club in einem Land existiert, handelt dieser Club als nationaler Repräsentant für dieses Land mit dem Recht, Delegierte für den Internationalen Rat der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs zu benennen. Dies gilt jedoch nur so lange, bis ein zweiter Lyceum Club gegründet und eine nationale Föderation offiziell ins Leben gerufen wurde.

Der nationale Club, der ein Land repräsentiert, muss alle Verpflichtungen einer nationalen Föderation bezüglich der Aktivitäten der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs erfüllen. Entsprechend hat seine Präsidentin alle Rechte und Pflichten einer nationalen Föderationspräsidentin.

Artikel 9 Wenn in einem Land mehr als ein Lyceum Club existiert, muss eine nationale Föderation offiziell ins Leben gerufen werden, die nach Statuten geführt wird, die vom Bureau International Central (BCI) der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs genehmigt wurden.

Artikel 10 Eine nationale Föderation darf keine Lyceum Clubs außerhalb des eigenen Landes mit einbeziehen.

Artikel 11 Jede nationale Föderation muss bei dem alle drei Jahre stattfindenden Internationalen Kongress einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Tätigkeit in den drei offiziellen Sprachen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs abgeben, auch wenn keine Delegierte der Föderation am Kongress teilnimmt.

Artikel 12 Jede nationale Föderation ist dafür verantwortlich, dass die Statuten seiner Mitgliedsclubs einen angemessenen Rahmen für Handlungen und Verantwortlichkeiten bieten und diese Statuten von den Clubmitgliedern genehmigt wurden.

Artikel 13 Jede nationale Föderation ist verpflichtet, den Jahresbeitrag einzusammeln, welcher der Internationalen Vereinigung der

Lyceum Clubs von ihren Mitgliedern zusteht. Der Internationale Rat legt die Höhe des Jahresbeitrages fest.

Artikel 14 Jede nationale Föderation ist verpflichtet, den Jahresbeitrag auf das Bankkonto der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs, nicht später als bis zum 1. März jeden Jahres, zu überweisen. Der Beitrag gilt für das laufende Jahr.

Artikel 15 Wenn eine nationale Föderation, in Vertretung ihrer Mitglieder, ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs bis zum 1. September eines jeden Jahres nicht nachkommt, verlieren diese Mitglieder ihre Rechte, an den Aktivitäten der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs teilzunehmen, einschließlich des Rechts, in den Lyceum Clubs anderer Länder empfangen zu werden.

IV Individuelle Lyceum Clubs

Artikel 16 Ein Lyceum Club ist eine örtliche Vereinigung von Frauen, die zum weltweiten Lyceum Netzwerk gehören und die sich für Kunst und Literatur, Wissenschaft und soziale Belange interessieren. Durch ihren persönlichen Einsatz und durch die Aktivitäten ihres Clubs fördern sie Verständigung, Freundschaft und das Streben nach lebenslangem Lernen.

Artikel 17 In einer Stadt darf nur ein Lyceum Club existieren, es sei denn, die nationale Föderation genehmigt anderes.

Artikel 18 Die Statuten eines Lyceum Clubs müssen einen angemessenen Rahmen für Handlungen und Verantwortlichkeiten bieten und mit den Statuten seiner nationalen Föderation vereinbar sein.

Artikel 19 Jeder Lyceum Club muss eine feste Adresse haben, es kann die Privatadresse der Präsidentin sein.

Artikel 20 Jeder Lyceum Club hat das Recht, den Namen "Internationaler Lyceum Club" zu tragen, wenn er einer nationalen Föderation angehört, die den jährlichen Beitrag der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs bezahlt hat.

- Artikel 21** Wenn eine Gruppe von Frauen einen Lyceum Club gründen möchte, muss sie dafür einen entsprechenden Antrag an die nationale Föderation der Lyceum Clubs ihres Landes stellen. Dieser Antrag muss detaillierte Informationen über Ziele und Organisation der Gruppe enthalten.
- Artikel 22** Wenn es sich bei dieser Gruppe um einen bereits lange existierenden Club handelt, kann das Bureau Central International (BCI) der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs genehmigen, dass er seinen bisherigen Namen behält. Dies setzt jedoch voraus, dass auf seinem Briefkopf und auf anderen offiziellen Dokumenten deutlich wird, dass er jetzt Mitglied der entsprechenden nationalen Föderation der Lyceum Clubs und dadurch Mitglied der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs ist.
- Artikel 23** Wird ein neuer Lyceum Club in eine nationale Föderation aufgenommen, muss er die Statuten seiner nationalen Föderation anerkennen und diese Anerkennung durch die Unterschrift seiner Präsidentin und zwei weiterer Amtsinhaberinnen bestätigen.
- Die nationale Föderation muss dem Bureau Central International (BCI) die Aufnahme eines neuen Lyceum Clubs mitteilen.
- Artikel 24** Das Bureau Central International (BCI) ist dafür verantwortlich, allen anderen nationalen Föderationen die Aufnahme eines neuen Lyceum Clubs anzuzeigen.
- Artikel 25** Die Mitgliedschaft eines Lyceum Clubs in der nationalen Föderation erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Lyceum Club muss, nach Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtungen, der nationalen Föderation schriftlich seinen Austritt mitteilen und die nationale Föderation muss das Bureau Central International (BCI) von diesem Austritt oder Ausschluss unterrichten.
- Artikel 26** Verlässt ein Lyceum Club die nationale Föderation, verlieren seine Mitglieder das Recht, an den Aktivitäten der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs teilzunehmen und in den Lyceum Clubs anderer Länder empfangen zu werden.

Artikel 27 Das Bureau Central International (BCI) teilt allen anderen nationalen Föderationen den Austritt oder Ausschluss eines Lyceum Clubs mit.

Artikel 28 Der erste Lyceum Club in einem Land muss seine Statuten dem Bureau Central International (BCI) zur Genehmigung vorlegen. Er muss dann eine Probezeit von mindestens 12 Monaten einhalten, bevor eine volle Aufnahme in die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs erwogen wird. Während dieser Probezeit muss der Club seine Lebensfähigkeit beweisen und die Zahl seiner Mitglieder auf mindestens 20 anheben.

Die Aufnahme des ersten Lyceum Clubs eines Landes in die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs wird durch das Bureau Central International (BCI) erteilt und durch den Internationalen Rat auf dem nächsten alle drei Jahre stattfindenden Internationalen Kongress ratifiziert.

Sobald die Aufnahme des ersten Lyceum Clubs eines Landes in die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs durch den Internationalen Rat genehmigt wurde, wird dieser Club nationaler Repräsentant seines Landes, mit dem Recht, Delegierte für den Internationalen Rat der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs zu nominieren.

V Organe

Artikel 29 Die Organe der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs sind:

- i Der Internationale Rat
- ii Das Bureau Central International (BCI)

VI Internationaler Rat

Artikel 30 Der Internationale Rat leitet die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs. Er besteht aus den Delegierten, die von den nationalen Föderationen nominiert werden. Die Internationale Präsidentin ist seine Vorsitzende.

Wenn die Internationale Präsidentin verhindert ist, kann sie schriftlich die Internationale Vizepräsidentin ihrer Hemisphäre beauftragen, sie zu vertreten.

Artikel 31 Der Internationale Rat tritt alle drei Jahre im Rahmen des Internationalen Kongresses der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs zusammen, der zwischen März und Juni abgehalten wird. Die Mitglieder der Lyceum Clubs, die nicht Delegierte des Internationalen Rates sind, aber am Internationalen Kongress teilnehmen, können als Beobachterinnen an der Sitzung des Internationalen Rates teilnehmen.

Artikel 32 Die nationalen Föderationen erhalten die Einladung und die Tagesordnung für die Sitzung des Internationalen Rates mindestens drei Monate vor dem Internationalen Kongress. Die nationalen Föderationen sind für die Verteilung der Tagesordnung des Internationalen Rates an ihre Delegierten verantwortlich.

Artikel 33 Zwei Monate vor dem Internationalen Kongress müssen die nationalen Föderationen das Bureau Central International (BCI) über die Anzahl der ihnen zustehenden Delegierten für den Internationalen Rat unterrichten. Sie müssen darüber hinaus eine Liste einreichen, welche die Namen der Delegierten enthält und welchen Lyceum Clubs diese angehören.

Artikel 34 Jede Delegierte des Internationalen Rates hat das Recht, über die einzelnen Punkte der Tagesordnung abzustimmen.

Ein Delegierten-Stimmrecht kann auf eine andere Delegierte derselben nationalen Föderation durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Schriftliche Vollmachten müssen bei der Internationalen Sekretärin der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs vor der Sitzung des Internationalen Rates hinterlegt sein. Eine Vertreterin der nationalen Föderation muss an der Sitzung des Internationalen Rates teilnehmen, um die Vollmachten auszuüben.

Artikel 35 Die Delegierten des Internationalen Rates werden durch die nationalen Föderationen nominiert, welche den jährlichen Beitrag für das laufende Jahr an die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs bezahlt haben. Die Anzahl der Delegierten ist wie folgt von der Gesamtzahl der Mitglieder der nationalen Föderation abhängig:

i	20 – 50 Mitglieder	=	1	Delegierte
ii	51 – 200 Mitglieder	=	2	Delegierte

iii	201 – 500 Mitglieder	=	3	Delegierte
iv	501 – 1000 Mitglieder	=	4	Delegierte
v	1001 – 1500 Mitglieder	=	5	Delegierte
vi	1501 – 2000 Mitglieder	=	6	Delegierte
vii	2001 – 2500 Mitglieder	=	7	Delegierte
viii	2501 – 3000 Mitglieder	=	8	Delegierte
	etc.			

Artikel 36 Die zur Durchführung der Abstimmung notwendige Zahl der Mitglieder des Internationalen Rates ist vorhanden (Quorum), wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Voten in der Sitzung repräsentiert sind.

Ist das Quorum nicht gegeben, müssen alle Tagesordnungspunkte, die einer Abstimmung durch die Delegierten des Internationalen Rates bedürfen, in einer besonders einberufenen Sitzung des International Central Bureau (ICB) behandelt werden. Präsidentinnen der nationalen Föderationen, die an dieser Sitzung teilnehmen, können in Vertretung der Delegierten des Internationalen Rates, die ihrer Föderation zugerechnet werden, abstimmen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Hälfte aller stimmberechtigten Voten der Delegierten (Quorum) auf der Sitzung vertreten ist.

Artikel 37 Die nationalen Föderationen sind berechtigt, Kandidatinnen für die Wahl sowohl für die Internationale Präsidentin als auch für die Internationale Vizepräsidentin ihrer Hemisphäre zu nominieren. Die Wahlvorschlagformulare, welche die Unterschriften von zwei Amtsinhabern der nationalen Föderation erfordern, müssen von der Internationalen Sekretärin mindesten sechs Monate vor der Sitzung des Internationalen Rates den Präsidentinnen der anderen Föderationen zugesandt werden. Die ausgefüllten Formulare müssen spätestens drei Monate vor der Sitzung des Internationalen Rates an die Internationale Sekretärin zurückgeschickt werden.

Die Internationale Sekretärin muss die Lebensläufe der Kandidatinnen mindestens zwei Monate vor der Sitzung des Internationalen Rates an die Delegierten schicken. Die Kandidatinnen müssen sich während der Sitzung vorstellen und vor der Wahl einige Worte an die Delegierten richten.

Artikel 38 Falls eine nationale Föderation einen zusätzlichen Punkt in die Tagesordnung des Internationalen Rates aufgenommen haben will, nachdem diese bereits versandt wurde, muss die Internationale

Sekretärin mindestens einen Monat vor der Sitzung des Internationalen Rates über diesen Punkt informiert werden.

Artikel 39 Der Internationale Rat hat folgende Befugnisse:

- i. Genehmigung der Tagesordnung, einschließlich nachträglich hinzugefügter Diskussionspunkte (siehe Artikel 38)
- ii. Genehmigung des Berichts der Internationalen Präsidentin
- iii. Genehmigung der Stellungnahme zu den Finanzen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs, basierend auf dem Bericht der Buchprüfer



- iv. Genehmigung des jährlichen pro Kopf-Beitrages, der an die Internationale Vereinigung zu zahlen ist

Met opmaak: opsommingstekens en nummering



- v. Wahl der Präsidentin der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs für eine dreijährige Amtszeit. Eine Kandidatin für das Amt der Internationalen Präsidentin muss durch ihre eigene Föderation nominiert werden. Eine Internationale Präsidentin kann durch ihre Föderation maximal für eine zusätzliche dreijährige Amtszeit nominiert werden.

Met opmaak: opsommingstekens en nummering

- vi. Wahl der zwei Internationalen Vize-Präsidentinnen, die aus anderen Ländern als die Präsidentin kommen müssen, eine aus jeder Hemisphäre, für eine dreijährige Amtszeit.

Eine Kandidatin für das Amt der Internationalen Vize-Präsidentin muss durch ihre eigene Föderation nominiert werden. Amtierende Vize-Präsidentinnen können durch ihre Föderationen maximal für eine zusätzliche dreijährige Amtszeit nominiert werden. War eine Internationale Vize-Präsidentin zuvor bereits sechs Jahre oder länger Mitglied des Bureau Central International (BCI) in einer anderen Funktion, darf sie nur eine dreijährige Amtszeit ausüben.



- vii. Genehmigung der Entscheidungen des Bureau Central International (BCI)

Met opmaak: opsommingstekens en nummering



- viii. Entscheidungen, die durch Gesetz und Statuten erlaubt sind

Met opmaak: opsommingstekens en nummering



- ix. Genehmigung des Ortes für den nächsten Internationalen

Met opmaak: opsommingstekens en nummering

Kongress der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs

Artikel 40 Entscheidungen des Internationalen Rates werden mit einfacher Mehrheit getroffen, mit Ausnahme von Belangen, die in den Artikeln 59 und 60 geregelt sind. Bei Stimmgleichheit hat die Internationale Präsidentin die ausschlaggebende Stimme.

Die Wahlen der Internationalen Präsidentin und der Internationalen Vize-Präsidentinnen werden in geheimer Wahl durchgeführt. Die Anzahl der für jede Kandidatin abgegebenen Stimmen ist anschließend bekannt zu geben.

Artikel 41 Die Tagesordnung des Internationalen Rates wird von der Präsidentin erstellt und enthält folgende Punkte:

- i. Prüfung der Mandate (Anzahl der Delegierten, die jeder Föderation zustehen; Namen der Delegierten jeder Föderation; Anzahl der auf Delegierte übertragenen Stimmrechte, wenn notwendig)
- ii. Protokoll der letzten Sitzung des Internationalen Rates
- iii. Bericht der Internationalen Präsidentin über die Aktivitäten des Bureau Central International (BCI) in den letzten drei Jahren
- iv. Bericht der Internationalen Schatzmeisterin, einschließlich des Rechenschaftsberichts und der Berichte der Buchprüfer (extern und intern) über die letzten drei Jahre; Vorlage des Budgets für das kommende Jahr einschließlich eines Vorschlags für den zu zahlenden jährlichen pro Kopf-Beitrag an die Internationale Vereinigung der Lyceum Clubs (siehe, Artikel 54)
- v. Wahl der Internationalen Präsidentin und der zwei Internationalen Vize-Präsidentinnen
- vi. Berichte der einzelnen nationalen Föderationen
- vii. Vorstellung der Gastgeberstadt für den nächsten Internationalen Kongress
- viii. Weitere Angelegenheiten

Artikel 42 Mitglieder des BCI, ausser der Internationalen Präsidentin, den Internationalen Vize-Präsidentinnen, der Internationalen Sekretärin und der Internationalen Schatzmeisterin, können an den Sitzungen des Internationalen Rates als Delegierte ihrer nationalen Föderationen teilnehmen.

Artikel 43 Die Internationale Sekretärin ist verantwortlich für die Protokollführung der Sitzungen des Internationalen Rates, einschließlich der Einzelheiten von getroffenen Entscheidungen und der Protokollierung der Abstimmungsergebnisse. Sie hat den Entwurf des Protokolls in den drei offiziellen Sprachen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs an die Präsidentinnen der nationalen Föderationen zu schicken.

Artikel 44 Die offiziellen Sprachen auf den Sitzungen des Internationalen Rates und des Internationalen Kongresses sind Englisch, Französisch und Deutsch.

VII Bureau Central International (BCI)

Artikel 45 Das Bureau Central International (BCI) ist das ausführende Organ der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs und führt ihre Angelegenheiten in Übereinstimmung mit den Statuten in dem Zeitraum zwischen den Internationalen Kongressen.

Es stellt die Verbindungen zwischen den nationalen Föderationen dar.

Es ruft die Sitzungen des Internationalen Rates ein.

Der Internationale Rat genehmigt die Entscheidungen des BCI auf seinen alle drei Jahre stattfindenden Sitzungen.

Artikel 46 Das BCI setzt sich aus den folgenden Amtsinhaberinnen zusammen:

- i. Internationale Präsidentin
- ii. Zwei Internationale Vize-Präsidentinnen (eine aus jeder Hemisphäre)
- iii. Internationale Sekretärin
- iv. Internationale Schatzmeisterin

- v. Die Präsidentinnen aller nationalen Föderationen, die zahlende Mitglieder der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs sind.

Während der Amtszeit der Internationalen Präsidentin hat das BCI sein Amtssitz in ihrem Land.

Die Internationale Präsidentin benennt die Internationale Sekretärin und die Internationale Schatzmeisterin, die Mitglieder in Lyceum Clubs ihrer eigenen nationalen Föderation sind.

Alle Mitglieder des BCI haben bei den Sitzungen des BCI Stimmrecht, ausgenommen die Internationale Sekretärin und die Internationale Schatzmeisterin.

Die Präsidentin einer nationalen Föderation hat das Recht, schriftlich eine Vertreterin ihrer Föderation zu benennen, die statt ihrer an der Sitzung des BCI teilnimmt.

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder des BCI sind in den Richtlinien für Amtsinhaberinnen beschrieben, welche das BCI, wenn nötig, auf den neuesten Stand bringt.

Artikel 47 Das BCI und die Internationale Präsidentin treten ihr Amt am 1. Juli im Anschluss an die Sitzung des Internationalen Rates an, auf der die Internationale Präsidentin gewählt wurde. Wenn ein neues BCI sein Amt antritt, muss die vorherige Internationale Präsidentin alle Dokumente vor dem 1. Juli der neuen Präsidentin übergeben. Die neue Amtsinhaberin sortiert und übergibt alle relevanten Dokumente der Internationalen Archivarin.

Im Falle des Todes der Internationalen Präsidentin während ihrer Amtszeit oder bei Unfähigkeit, ihr Amt auszufüllen, übernimmt die Internationale Vize-Präsidentin derselben Hemisphäre bis zur nächsten Sitzung des Internationalen Rates ihre Rolle. Die Internationale Sekretärin und die Internationale Schatzmeisterin, die von der Internationalen Präsidentin ernannt worden sind, sollten ihre Aufgaben weiter wahrnehmen, um eine gewisse Kontinuität zu sichern.

Artikel 48 Die Internationale Präsidentin beruft die Sitzungen des BCI ein, dies muss mindestens einmal im Jahr geschehen.

Einladungen zur Sitzung des BCI müssen von der Internationalen Präsidentin zusammen mit der Tagesordnung und den relevanten Sitzungsunterlagen mindestens zwei Monate vor dem Datum der Sitzung an die Mitglieder des BCI versandt werden.

Artikel 49 Um das Quorum zu erfüllen (Beschlussfähigkeit), müssen mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder des BCI anwesend sein.

Alle Entscheidungen auf der Sitzung des BCI werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit hat die Internationale Präsidentin die entscheidende Stimme.

Sollte die Internationale Präsidentin in der Sitzung des BCI abwesend sein, kann sie schriftlich die Internationale Vize-Präsidentin ihrer Hemisphäre damit beauftragen, an ihrer Stelle zu handeln und die Sitzung zu leiten.

Die Internationale Sekretärin ist dafür verantwortlich, die Protokolle der Sitzungen des BCI zu erstellen, einschließlich der Einzelheiten der Entscheidungen und der Niederschrift der Wahlergebnisse. Sie muss den Entwurf des Protokolls allen Mitgliedern des BCI in allen drei offiziellen Sprachen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs zuschicken.

Die Internationale Schatzmeisterin ist für die Erstellung eines umfassenden Finanzberichts, einschließlich des Budgets für das folgende Jahr verantwortlich. Sie muss diesen Bericht vor der Sitzung des BCI an die Präsidentinnen aller nationalen Föderationen schicken.

Artikel 50 Das BCI überwacht, in Zusammenarbeit mit dem örtlichen Komitee für die Organisation des Kongresses und der Präsidentin der zuständigen nationalen Föderation, die Vorbereitungen für den alle drei Jahre stattfindenden Internationalen Kongress.

Artikel 51 In den zwei Jahren vor dem Internationalen Kongress darf die Präsidentin des örtlichen Komitees für die Organisation des Kongresses an den Sitzungen des BCI teilnehmen, um über den Fortgang der Vorbereitungen zu berichten.

Das BCI kann, wenn es angebracht erscheint, auch Repräsentantinnen anderer Lyceum Clubs um Teilnahme bitten.

Weder die Präsidentin des örtlichen Komitees für die Organisation des Kongresses – es sei denn, sie ist Mitglied des BCI – noch andere eingeladene Repräsentantinnen dürfen sich an den Abstimmungen in den Sitzungen des BCI beteiligen.

Artikel 52 Wenn darum gebeten wird, kann das BCI Darlehen für den Lyceum Club oder die nationale Föderation zur Ausrichtung des Internationalen Kongresses vergeben.

Darlehen können aber nur vergeben werden, wenn die Internationale Schatzmeisterin alle Bereiche des Budgets des Internationalen Kongresses übersehen kann. Alle Darlehen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs müssen in der Währung, in der sie vergeben wurden und innerhalb von drei Monaten nach dem Internationalen Kongress zurückgezahlt werden.

Wenn der Internationale Kongress Gewinn macht, so ist dieser Gewinn zwischen dem gastgebenden Club bzw. der nationalen Föderation und der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs hälftig zu teilen.

Wenn der Internationale Kongress Verlust macht, ist es die Verantwortung der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs, diesen Verlust zu decken.

Artikel 53 Die Internationale Sekretärin muss über folgende Veränderungen informiert werden:

- i. Amtsinhaberinnen und Einzelheiten über Kontakte zu den nationalen Föderationen;
- ii. Präsidentinnen der Lyceum Clubs und Einzelheiten über Kontakte zu den Mitglieds-Clubs von jeder nationalen Föderation

VIII Finanzen

Artikel 54 Die Internationale Präsidentin und die Internationale Schatzmeisterin sind verantwortlich für die Verwaltung der Vermögenswerte der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs, entsprechend der Budgets und Entscheidungen, die durch das BCI genehmigt wurden.

Das Vermögen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs muss in Übereinstimmung mit den Richtlinien für das Finanz-Management der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs und nach Rücksprache mit den zwei als interne Rechnungsprüferinnen benannten Mitgliedern des BCI (siehe Artikel 55) angelegt werden. Die Richtlinien sind vom BCI, wenn notwendig, zu aktualisieren. Das Vermögen ist hauptsächlich dazu gedacht, die laufenden Kosten des BCI und gewisse Verwaltungskosten und Kredite für den Internationalen Kongress zu decken (siehe Artikel 52).

Die Internationale Schatzmeisterin muss für jedes Kalenderjahr eine vollständige Kapitalbilanz erstellen und zu jeder Sitzung des BCI vorlegen.

Artikel 55 Es muss ebenfalls einmal jährlich eine Prüfung oder Beglaubigung der Kapitalbilanz der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs für das Kalenderjahr vorgenommen werden (siehe Artikel 41).

In den Jahren zwischen den Sitzungen des Internationalen Rates wird die Prüfung und Beglaubigung der Kapitalbilanz von zwei Mitgliedern des BCI durchgeführt, die als interne Buchprüferinnen fungieren (eine aus jeder Hemisphäre). Nur Mitglieder des BCI mit Stimmrecht können diese Aufgabe übernehmen.

Vor jedem Treffen des Internationalen Rates und bevor eine neue Internationale Präsidentin oder neue Internationale Schatzmeisterin ihr Amt antritt, muss ein qualifizierter und registrierter Wirtschaftsprüfer offiziell die Kapitalbilanz für das vorherige Jahr bzw. Teiljahr auf die Richtigkeit prüfen.

IX Archiv

Artikel 56 Die Internationale Archivarin ist für die Aufbewahrung und Pflege des Archivs der Internationalen Vereinigungen der Lyceum Clubs verantwortlich. Sie wird von der Schweizerischen Föderation der Lyceum Clubs benannt. Ihre Ernennung muss vom BCI bestätigt werden.

Artikel 57 Die Internationale Archivarin bewahrt folgende Akten auf:

- i. Protokolle der Sitzungen des Internationalen Rates
- ii. Namen der Delegierten des Internationalen Rates

Met opmaak: opsommingstekens en nummering

- iii. Liste der Teilnehmerinnen an jedem Internationalen Kongress
- iv. Protokolle jeder Sitzung des BCI
- v. Berichte der Präsidentinnen der nationalen Föderationen, die zu den Sitzungen des BCI und des Internationalen Rates vorgelegt werden
- vi. Statuten der nationalen Föderationen
- vii. Bilanzen der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs
- viii. Kopien aller Internationalen Bulletins

Met opmaak: opsommingstekens en nummering

Met opmaak: opsommingstekens en nummering

Met opmaak: opsommingstekens en nummering

Die Internationale Archivarin bereitet jedes Jahr einen Bericht zur Vorlage für das BCI vor und nimmt, wenn die Internationale Präsidentin es wünscht, an den Sitzungen des BCI teil.

X Revision der Statuten

Artikel 58 Der Vorschlag für eine Revision der Statuten der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs kann von einer nationalen Föderation eingebracht werden.

Jeder Vorschlag für eine Revision muss der Internationalen Präsidentin schriftlich vorgelegt werden.

Die Internationale Präsidentin wird jeden Vorschlag für eine Revision der Statuten an die nationalen Föderationen weiterleiten und diese Angelegenheit als Tagesordnungspunkt für die nächste Sitzung des BCI aufnehmen.

Wenn auf dieser Sitzung positiv darüber beschlossen wird, wird der Vorschlag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Internationalen Rates der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs gesetzt.

Artikel 59 Die Genehmigung jeder Revision der Statuten bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der Stimmen der Delegierten auf der Sitzung des Internationalen Rates der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs.

XI **Schlussbestimmungen**

Artikel 60 Für die Auflösung der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs gilt das gleiche Verfahren wie für eine Revision der Statuten (siehe Artikel 59).

Der Internationale Rat entscheidet in solch einem Fall über die Verteilung des Vermögens.

Die Verteilung kann auf die nationalen Föderationen, basierend auf der Anzahl der Delegierten, erfolgen.

Die Mitglieder des BCI haben kein Anrecht auf das Vermögen.

Das BCI nimmt die Liquidation vor.

Artikel 61 Diese Statuten ersetzen alle bisherigen Statuten. Sie sind am 20. Mai 2007 durch den Internationalen Rat der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs auf seiner Sitzung in Lyon, France angenommen worden und am 8. Mai 2013 durch den Internationalen Rat der Internationalen Vereinigung der Lyceum Clubs auf seiner Sitzung in Perth, Australien geändert worden und treten am 8. Mai 2013 in Kraft.